

Herrn
Thomas Toussaint
Oslebshauser Dorfstraße 30
28239 Bremen

Kn/Kr
0655/10/2

17.11.2010

**Ihre Beschwerde vom 05.09.2010
./ Bremer Nachrichten**

Sehr geehrter Herr Toussaint,

wir kommen zurück auf Ihre o. g. Eingabe. Sie beschweren sich über den Beitrag unter der Überschrift „Und die Verantwortlichen?“ in den BREMER NACHRICHTEN vom 18.08.2010. Gleichzeitig bitten Sie um Prüfung, ob dieser Beitrag gegen die Publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats verstößt.

Ihre Beschwerde ist im Vorverfahren gemäß § 5 der Beschwerdeordnung geprüft worden. Danach kam der Deutsche Presserat zu der Auffassung, dass ein Verstoß gegen den Pressekodex nicht vorliegt. Die Gründe hierfür möchte ich Ihnen im Nachfolgenden näher erläutern.

Bei der Veröffentlichung handelt es sich um einen Leserbrief, der Bezug nimmt auf den Prozess im Fall des getöteten kleinen Kevin aus Bremen. Gegen eine Auflage von 5000€ wurde das Verfahren gegen den Amtsvormund des Jungen eingestellt. Im Leserbrief wird die Frage aufgeworfen, warum der Amtsvormund sich wegen Verletzung der Fürsorgepflicht verantworten musste, warum aber nicht auch die politisch Verantwortlichen, so die damals zuständige Senatorin Karin Röpke.

Sie hatten kritisiert, dass Ihr Leserbrief sinnentstellend gekürzt worden sei. Unter anderem sei der letzte Absatz des Beitrages gestrichen worden. Zudem kritisieren Sie die Änderungen der Überschrift.

Wir haben den Leserbrief anhand der in Ziffer 2^o, Richtlinie 2.6^o festgeschriebenen Kriterien für Leserbriefe geprüft. Die von der Redaktion vorgenommene Kürzung halten wir für zulässig. Wir denken, dass der Kernpunkt ihrer Kritik erhalten bleibt. Es bleibt die

Hauptaussage ihrer Kritik erhalten, dass zwar der Amtsvormund rechtlich belangt wird, nicht aber die politisch Verantwortlichen, hier im speziellen die Senatorin. Die Redaktion hat die Passage herausgestrichen, in der Sie näher auf die Person Karin Röpke eingehen und Behauptungen über die möglichen Altersbezüge der Senatorin aufstellen. Die Details hierüber, für die sie im Übrigen keine Belege anführen, halten wir für einen Nebenaspekt im Vergleich zum Kern der eigentlichen Kritik. Da Sie in Ihrem Leserbrief an die Redaktion nicht explizit darauf hingewiesen haben, dass der Leserbrief nicht ohne Kürzung veröffentlicht werden darf, sehen wir auch keinen Konflikt im Hinblick auf die Richtlinie 2.6 Abs. 4 gegeben.

In Bezug auf die Wahl der Überschrift können wir verstehen, dass Sie sich die Übernahme der eigenen Überschrift wünschen, eine Verpflichtung seitens der Redaktion hierzu gibt es jedoch nicht. Die Wahl der Überschrift liegt – genauso wie die Gestaltung einer Seite – im Ermessen der Redaktion.

Insgesamt konnten wir keinen Verstoß gegen presseethische Grundsätze feststellen. Ihre Beschwerde war somit unbegründet.

Mit freundlichen Grüßen



Edda Kremer
Referentin Beschwerdeausschuss

* Ziffer 2 - Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

* Richtlinie 2.6 - Leserbriefe

(1) Bei der Veröffentlichung von Leserbriefen sind die Publizistischen Grundsätze zu beachten. Es dient der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, im Leserbriefteil auch Meinungen zu Wort kommen zu lassen, die die Redaktion nicht teilt.

(2) Zuschriften an Verlage oder Redaktionen können als Leserbriefe veröffentlicht werden, wenn aus Form und Inhalt erkennbar auf einen solchen Willen des Einsenders geschlossen werden kann. Eine Einwilligung kann unterstellt werden, wenn sich die Zuschrift zu Veröffentlichungen des Blattes oder zu allgemein interessierenden Themen äußert. Der Verfasser hat keinen Rechtsanspruch auf Abdruck seiner Zuschrift.

(3) Es entspricht einer allgemeinen Übung, dass der Abdruck mit dem Namen des Verfassers erfolgt. Nur in Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Verfassers eine andere Zeichnung erfolgen. Die Presse verzichtet beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressangaben, es sei denn, die Veröffentlichung der Adresse dient der Wahrung berechtigter Interessen. Bestehen Zweifel an der Identität des Absenders, soll auf den Abdruck verzichtet werden. Die Veröffentlichung fingierter Leserbriefe ist mit der Aufgabe der Presse unvereinbar.

(4) Änderungen oder Kürzungen von Zuschriften ohne Einverständnis des Verfassers sind grundsätzlich unzulässig. Kürzungen sind jedoch möglich, wenn die Rubrik Leserzuschriften einen regelmäßigen Hinweis enthält, dass sich die Redaktion bei Zuschriften, die für diese Rubrik bestimmt sind, das Recht der sinnwahren Kürzung vorbehält. Verbietet der Einsender ausdrücklich Änderungen oder Kürzungen, so hat sich die Redaktion, auch wenn sie sich das Recht der Kürzung vorbehalten hat, daran zu halten oder auf den Abdruck zu verzichten.

(5) Alle einer Redaktion zugehenden Leserbriefe unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.